

**Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft, mit der nähere Bestimmungen betreffend die Beherrschung der  
Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen in Seveso-Betrieben erlassen werden  
(Industrieunfallverordnung - Abfall)**

**Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2016  
Inkrafttreten/ 2016  
Wirksamwerden:

**Vorblatt**

**Problemanalyse**

Das Verordnungsvorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG (in der Folge kurz: "Seveso III - RL") für den Bereich der Seveso-Abfallbehandlungsanlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002).

**Ziel(e)**

Erlassung einer **eigenständigen Verordnung** und Aufhebung der Industrieunfallverordnung – IUUV, BGBl. II Nr. 354/2002, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 14/2010.

**Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Die abfallrechtlich relevanten Richtlinienbestimmungen sollen auf Basis der neugeschaffenen Bestimmungen der §§ 59a bis 59m AWG 2002 in einer Neufassung der "Industrieunfallverordnung - Abfall" (IUUV - Abfall) normiert werden. Änderungen betreffen insbesondere Begriffsbestimmungen, den Sicherheitsbericht, Nachweise und das Sicherheitsmanagementsystem.

**Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

**Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Die wesentlichen Auswirkungen dieser Verordnung wurden bereits im Rahmen der AWG-Novelle 2015 berechnet. In der WFA zu dieser Novelle wurde festgehalten, dass im Vergleich zu den bereits bestehenden Berichtspflichten kein nennenswerter zusätzlicher Verwaltungsaufwand und auch keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen zu erwarten ist.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diese Verordnung setzt die Seveso III-RL um.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.